

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 29.05.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 29.05.2018 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Roggendorf / Kirchengemeinde Roggendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird:

§20a Urnenbestattungen unter Bäumen

- (1) Der Beisetzung von Urnen dienen auch die Urnengrabstätten unter Bäumen. Diese bestehen aus 12 Grabplätzen, die kreisförmig um einen Baum angeordnet werden.
- (2) Der Erwerb eines Grabplatzes zu der laut Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz für eine Urne, die Pflege Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung des Verstorbenen.
- (3) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr werden auf einer Plakette am Baum angebracht. Für die Namensnennung ist der Friedhofsträger zuständig.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (5) Nach der Beisetzungen dürfen Grabschmuck, Kränze und Blumen für eine Dauer von maximal 3 Wochen abgelegt werden, nach Ablauf dieser Frist wird der Blumenschmuck abgeräumt. Das Ablegen von weiterem Grabschmuck oder Blumen nach Ablauf dieser Frist ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist berechtigt jeglichen Schmuck unverzüglich zu entfernen. Die Kosten können auf den Verantwortlichen umgelegt werden, ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (6) Die Bestattung unter Bäumen soll eine möglichst naturbelassene Bestattungsmöglichkeit bieten, aus diesem Grund sind Bepflanzungen und Gestaltungen der Grabstätten durch Angehörige und Nutzungsberechtigte ausgeschlossen.

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 29.05.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Roggendorf am: 25.10.2018.



(Christian Schnepf, Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Steffen Nowack)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 03.12.2018.....